

der Rechtshoheit nach, wie Leo XIII. sagt, in seinem Bereiche ‚höchste‘ Gemeinschaft, weshalb auch der dies allein aussprechende Ausdruck *societas perfecta* für ihn unumgänglich ist; auch F. bezeichnet ihn als das vollkommenste Gemeinschaftsgebilde (401). — Wenn Cathrein u. a. mit Leo XIII. den Staatszweck nicht auf den Rechtsschutz beschränkten, so kämpften sie damit gegen die liberalistische Deutung des ‚Rechtsstaates‘, der nur die Privatrechte zu schützen habe; sie verlangten den Einbau der geistigen und materiellen Wohlfahrtsbedingungen in die Gesamtrechtsordnung. Zu 142: Suarez kennt noch in anderem Sinne ‚natürliche‘ Gemeinschaften: *De leg. III 1 n. 3.* — Verbesserungen: 332 Z. 2 übernatürlich, 367 Z. 16 zeitlich, 412 Z. 7 sic. J. Gemmel S. J.

Dyckmans, W., *Das mittelalterliche Gemeinschaftsdenken unter dem Gesichtspunkt der Totalität. Eine rechtsphilosophische Untersuchung* (Veröff. der Görresges.: Sektion für Rechts- u. Staatswiss. 73). gr. 8^o (179 S.) Paderborn 1937, Schöningh. M 10.—

Das mittelalterliche Gemeinschaftsdenken beruht auf dem Gedanken einer einheitlichen Wertordnung aller Dinge, und zwar geht der Totalitätsgedanke davon aus, daß von der von den Dingen *ingezeichneten*, immanenten Ordnung eine *vorgezeichnete* transzendente Ordnung zu unterscheiden sei; jene aber müsse sich nach dieser richten, weil sie aus ihr den Rechtsgrund herleite. An den beiden Typen Thomas von Aquin und Dante soll diese These bewiesen werden. Wie der Aquinate die Prinzipien der Einheit, Ordnung und Beziehung zum umfassenden Ganzen des von Gott geschaffenen und erhaltenen Weltordo vereinigt, ist uns ja nicht mehr so unbekannt. Verwunderlich scheint es, warum er die Werte seines philosophisch-theologischen Systems nicht politisch ausgebaut; konkret, warum er die Rechtsidee ignoriert und das geschichtlich gewordene Reich nicht als die konkrete Verwirklichung des Gotteswillens in der politischen Gemeinschaft betrachtet hat. Das ist die Leistung Dantes, der trotz einiger Abweichungen vom Weltbilde des hl. Thomas den Reichsgedanken auf denselben rechtsphilosophischen Grundsätzen aufbaut wie dieser. Darüber hinaus enthält die *Monarchia* Dantes mehr als nur thomistisch-aristotelisches Denken, indem sie die Elemente des augustinischen Weltfriedens der *Civitas Dei* heranzieht und auch die einst im *Imperium Romanum* zusammengefaßten Kräfte der Antike zur Verbindung mit der christlichen Reichsidee weckt und hierdurch das Bewußtsein von der ewigen Kontinuität des Reiches aufrecht erhält, indem es erwachsen sei aus der Einmaligkeit der geschichtlichen Situation im Raume der abendländischen Völker, des Römertums und der von ihm geleiteten christlich gewordenen Staaten. Daß Dante eine andere Lösung für das Problem *Sacerdotium-Imperium* gibt als Thomas, kann nicht verwundern. Für Dante gibt es nur das Reich als das schlechthin Eine oder Gute — oder es gibt die politische Vielheit oder das Schlechte. Augustinus wie Dante stehen am Ende einer alten und am Anfang einer neuen Zeit, mit dem Unterschiede, daß Dante den Glauben an seine Zeit sich erhielt, darum sich nicht, wie Augustinus, an das Ende der Entwicklung stellte, und so auch nicht zum Künster des *senescens saeculum* wurde. Der Verf. gibt noch einen Überblick über den Niederschlag dieser Anschauungen im Rechtsdenken des Mittelalters und verfolgt das Schicksal der *Organismus-* und *Corpus Christi* Mysticum-Idee.

J. Schuster S. J.